

Stellungnahme des Verbands Deutscher Drehbuchautoren zum 3. Korb / Urheberrecht

Vorbemerkung

Die Kultur- und Kreativwirtschaft erwirtschaftet einem Jahresumsatz von über 130 Milliarden Euro – und damit mehr als etwa die Chemieindustrie. Die Medienindustrie stellt einen nicht unerheblichen Teil davon dar, und wir möchten darauf hinweisen, dass Drehbuchautoren am Anfang einer Wertschöpfungskette stehen, die viele Arbeitsplätze sichert. Die gesamte Branche ist abhängig von dieser Berufsgruppe: ohne entsprechende Inhalte ist kein Handeln für die anderen Filmschaffenden Berufe, die Produzenten und Verwerter möglich.

Die Autoren liefern diese Inhalte, und sie liefern sie mit Originalität, Können und Leidenschaft. Professionelle Autoren verfügen über Kreativität, aber vor allem auch über das handwerkliche Können, Geschichten zu erzählen, die eine Gesellschaft braucht, um sich zu reflektieren, weiterzuentwickeln oder manchmal auch nur, um sich zu unterhalten.

Professionelles Erzählen ist ein Beruf. Und das Urheberrecht muss diesem Berufszweig Schutz gewähren, denn angesichts der aktuellen Bedingungen und zu erwartenden Entwicklungen ist es zweifelhaft, ob viele Drehbuchautoren ihren Lebensunterhalt weiterhin mit dem Schreiben von Drehbüchern erwirtschaften können. Der Autorenberuf wird schleichend zu einer Art Hobby, mit der Folge, dass der Lebensunterhalt durch eine andere Arbeit verdient werden muss. Eine solche „Hobbyisierung“ des Autorenberufes aber würde zu großen Qualitätsverlusten führen und auch die anderen Beteiligten an der Wertschöpfungskette würden einen erheblichen Schaden davon tragen¹.

¹ Die Tatsache, dass auf den Internetplattformen die professionellen Filme am häufigsten illegal herunter geladen werden – und nicht die Produkte, die von Laien eingestellt werden –, bestätigt, dass Professionalität von den Usern geschätzt wird.

Es müssen daher dringend neue gesellschaftliche wie juristische Grundlagen für Kreativität in einer digitalen Welt geschaffen werden.

Wir möchten betonen - und schließen uns insoweit der Stellungnahme des Deutschen Kulturrates an - dass die Digitalisierung das Urheber- und Leistungsschutzrecht keineswegs überflüssig macht. Vielmehr ist eine Gesellschaft, die einen wachsenden Teil der Wertschöpfung aus kulturellen und kreativen Produkten und Dienstleistungen gewinnt, auf ein funktionierendes Urheberrecht dringend angewiesen.

Soweit von Verbraucherschützern und Nutzern im Internet die Lockerung oder gar Aufhebung des Urheberrechts im Internet gefordert wird und soweit im Netz eine Gratismentalität herrscht, treten wir diesen Forderungen energisch entgegen.

Der Verband Deutscher Drehbuchautoren setzt sich für einen möglichst ungehinderten Zugang zu Informationen, Ideen und Meinungen ein, denn jeder Autor begrüßt die Nutzung seiner Werke. Jedoch kann der ungehinderte Zugang grundsätzlich nur gegen angemessene Vergütung gewährt werden.

Die Digitalisierung der auf den Werken der Drehbuchautoren beruhenden Produktionen (Filme) führt dazu, dass diese im Internet illegal herunter geladen werden, ohne dass hierfür entsprechende Nutzungsentgelte von den Endverbrauchern/Nutzern gezahlt werden. Dies führt in der Folge zu massiven Einbrüchen bei der wirtschaftlichen Verwertung durch die Rechteinhaber mit der Folge, dass auch die in der Wertschöpfungskette am Anfang stehenden Urheber, wie im Bereich des Films die Drehbuchautoren, nicht an den Erlösen beteiligt werden können, da die Kosten der Produktion durch das unrechtmäßige Verhalten Dritter nicht gedeckt werden können. Dies gilt es zu unterbinden.

Jeder Film, der kostenfrei aus dem Internet herunter geladen werden kann, wird illegal genutzt, es sei denn Produzent und Verwerter haben ihn kostenfrei - mit Einverständnis der Urheber - zur Verfügung gestellt. Die technische Entwicklung der vergangenen Jahre erlaubt bereits heute, dass jeder Click, das heißt: jede Nutzung, exakt abgerechnet und dem Urheber entsprechend der konkreten Nutzung eine angemessene Vergütung zugeführt wird. Da Umfragen zeigen, dass die Nutzer durchaus bereit sind, für das Herunterladen von Inhalten zu bezahlen, wenn diese Vergütung tatsächlich auch den Kreativen zu Gute kommt, gilt es, die rechtlichen Regeln in diesem Sinne fortzuschreiben und der technischen Entwicklung anzupassen.

In diesem Sinne nehmen wir zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

A. - Prüfbitten des Deutschen Bundestages

I. Begrenzung der Privatkopie auf Kopien nur vom Original und des Verbots der Herstellung einer Kopie durch Dritte (§ 53 UrhG)

Im Hinblick auf die illegale Benutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet und auch im Licht internationaler Entwicklungen, wie beispielsweise die nicht genehmigte Digitalisierung von Werken der Literatur durch Google-Books, sehen wir grundsätzlich das Erfordernis, die Rechte der Urheber zu stärken und auch dafür Sorge zu tragen, dass verhindert wird, dass beliebig viele Kopien, insbesondere von unrechtmäßig hergestellten Kopien, durch Dritte hergestellt werden. Durch die illegale Kopie wird der Kauf von urheberrechtlich geschützten Werken unterlaufen, wodurch nicht nur den Urhebern, sondern der Kulturwirtschaft insgesamt erhebliche wirtschaftliche Einbußen zugefügt werden. Grundsätzlich ist daher einer Einschränkung der privaten Vervielfältigung zuzustimmen.

Andererseits sind wir uns durchaus der Problematik bewusst, dass weitere Begrenzungen in der Praxis kaum kontrollierbar und damit auch im Ergebnis nicht durchsetzbar sind.

In jedem Fall muss vermieden werden, dass die ohnehin zu geringe Vergütung nach § 54a UrhG, durch die die illegalen Kopien nicht abgedeckt werden, sowie eine weitere Reduzierung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche, nicht hinnehmbar sind, zumal Provider, Hardwarehersteller, Internetplattformen u.a. von den illegalen Kopien – analog und digital – wirtschaftlich profitieren. So hatte der Gesetzgeber bereits im Gesetzgebungsverfahren zum "Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern" vom 22. März 2002, welches zum 01. Juli 2002 in Kraft getreten ist und dessen vorrangiger Zweck es war und ist, die Rechtsstellung der Urheber zu verbessern, erkannt, dass der Urheber bzw. ausübende Künstler regelmäßig die schwächere Vertragspartei ist und dass das wirtschaftliche Ungleichgewicht der Vertragsparteien die Gefahr einseitig begünstigender Verträge zu Gunsten der strukturell überlegenen Verwerter begründet. Dieser Schutz des Urhebers gilt es weiter zu beachten.

II. Gesetzliches Verbot sog. intelligenter Aufnahmesoftware, mit der gezielt Musiktitel automatisiert aus dem Webradio-Angebot herausgefiltert und aufgenommen werden können

Der Verband Deutscher Drehbuchautoren sieht auch hier grundsätzlichen Handlungsbedarf des Gesetzgebers.

Ähnlich wie bei der Privatkopie dürfte es jedoch problematisch sein, das Verbot intelligenter Aufnahmesoftware durchzusetzen, da diese auch von ausländischen Providern angeboten und vom User genutzt werden können, ohne dass der deutsche Gesetzgeber hiergegen vorgehen könnte.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, auf europäischer und internationaler Ebene für eine entsprechende Stärkung des Urheberrechts und vor allem seiner Durchsetzung mit Nachdruck einzutreten.

Darüber hinaus ist die so genannte "intelligente Aufnahmesoftware" nicht auf Musik zu begrenzen, da es heute bereits möglich ist, auch Filme im Internet herauszufiltern und aufzunehmen, sodass ein entsprechendes gesetzliches Verbot auch auf Filmtitel auszuweiten ist.

IV. Überprüfung der bestehenden Regelungen der Kabelweitersendung (§ 20b UrhG)

Der Verband Deutscher Drehbuchautoren sieht das Erfordernis einer technologieneutralen Gestaltung der bestehenden Regelungen der Kabelweitersendung.

Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Sendung (§ 20 UrhG) und der öffentlichen Zugänglichmachung (§19a UrhG) bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, damit der Unterschied zwischen beiden unterschiedlichen Nutzungsarten bestehen bleibt. Diese Unterscheidung ist erforderlich, da insbesondere die öffentlichen Sender die beiden Begriffe immer weiter verwischen und jede Nutzung im Internet unter dem Sendebegriff des § 20 UrhG fallen lassen wollen, ohne die unterschiedlichen Nutzungen dem Urhebern zu vergüten.

VI. Prüfung hinsichtlich einer Widerrufsmöglichkeit von Filmurhebern bei unbekanntem Nutzungsarten

Der Verband Deutscher Drehbuchautoren fordert den Gesetzgeber auf, § 88 Abs. 1 S. 2 UrhG ersatzlos zu streichen, mit der Folge, dass auch Filmurhebern, wie anderen Urhebern, ein Widerrufsrecht nach § 31a Abs. 1 S. 3 und 4 UrhG in Bezug auf Rechtseinräumung über unbekanntem Nutzungsarten nach Bekanntwerden einer neuen Art der Werknutzung zustehen.

a)

Zunächst weisen wir darauf hin, dass eine Besserstellung von Filmproduzenten gegenüber anderen Verwertern nicht gerechtfertigt ist. Filmproduzenten tragen kein höheres wirtschaftliches Risiko als andere Verwerter. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die Filmindustrie in Deutschland weitgehend subventioniert ist und im Rahmen von Fernsehauftragsproduktion für die Filmproduzenten kaum ein wirtschaftliches Risiko besteht.

b)

Im Übrigen ist es den Filmproduzenten im Rahmen der Vertragsfreiheit möglich, in Einzelverträgen mit den Filmurhebern, wie dies durchaus branchenüblich ist, eine Vereinbarung zu treffen, wonach die Filmurheber bei Aufkommen neuer Nutzungsarten vor deren Auswertung verpflichtet sind, diese zunächst den Filmproduzenten anzubieten ("Erstanbietungsrecht") und/oder den Filmproduzenten das Recht vorzubehalten, bei Abschluss eines Vertrages über die Verwertungen einer Nutzungsart mit Dritten in diesen Vertrag einzutreten ("Vorkaufsrecht").

c)

Zwar steht dem Urheber nach der jetzigen Regelung des § 88 Abs. 1 S. 1 UrhG i.V.m. § 32c UrhG eine gesonderte angemessene Vergütung dann zu, wenn der Vertragspartner eine neue Art der Werknutzung nach § 31a UrhG aufnimmt und der Vertragspartner den Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung unverzüglich zu unterrichten hat.

Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Filmproduzenten ihrerseits jedoch keinerlei wirtschaftliches Interesse daran haben, die Urheber über die Aufnahme der neuen Art der Werknutzung tatsächlich zu unterrichten, geschweige denn, ihnen eine Vergütung nach § 32c Abs. 1 UrhG zu bezahlen. Dies zeigt die Entwicklung im Jahre 2008 bis zum heutigen Tage, in dem die Verwerter von Filmen, insbesondere die Filmproduzenten und Sender, keine Bereitschaft haben erkennen lassen, - so im Rahmen des § 137 I UrhG - sich mit den Filmurhebern über die Höhe solcher gesonderten angemessenen Vergütungen zu einigen.

Im Zweifel überlassen es die Verwerter den Urhebern als regelmäßig wirtschaftlich schwächeren Vertragsparteien den Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung sowie deren Höhe gerichtlich geltend zu machen. Aufgrund des Prozesskostenrisikos und der immer wieder ausgesprochenen Drohung, dass im Falle einer Klage keine weiteren Aufträge mehr erteilt werden, schrecken viele Filmurheber vor solchen Klagen zurück.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der vom Gesetzgeber formulierte Ausgleichsmechanismus , wonach beim Scheitern von Verhandlungen über angemessene Vergütungsregelung ein Schlichtungsverfahren zu einem Ergebnis führen soll, versagt, da die Urheber sich ein solches Schlichtungsverfahren wirtschaftlich nicht leisten können.

B. - Prüfbitten des Bundesrats

Zu den hier aufgeworfenen Fragen erfolgt keine Stellungnahme durch den Verband Deutscher Drehbuchautoren.

C. - Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland"

Zu II. Veröffentlichung von Gegenseitigkeitsverträgen der Verwertungsgesellschaften

Grundsätzlich befürwortet der Verband Deutscher Drehbuchautoren aus Transparenzgründen die Veröffentlichung von Gegenseitigkeitsverträgen der Verwertungsgesellschaften.

Da es sich bei den Verwertungsgesellschaften andererseits um einen freiwilligen Zusammenschluss der Urheber handelt und auch datenschutzrechtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit den ausländischen Vertragspartnern problematisch sein könnten, plädieren wir jedenfalls für eine Auskunftspflicht gegenüber den Mitgliedern und Wahrnehmungsberechtigten der Verwertungsgesellschaften dahingehend, dass die getroffenen Gegenseitigkeitsverträge auf Nachfrage den Mitgliedern zugänglich zu machen sind.

D. - Prüfbitten der Europäischen Kommission

Zur Regelung des Umgangs mit "verwaisten Werken" ("orphan works")

Der Verband Deutscher Drehbuchautoren fordert, dass die inzwischen in der Praxis mit Hilfe der Verwertungsgesellschaften entwickelten Verfahrensweisen durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen abgesichert werden sollten. Auf europäischer Ebene sollte eine Richtlinie den nationalen Gesetzgebern entsprechende - zwingende - Vorgaben

machen, um die Wiederzugänglichkeit von so genannten "verwaisten" Werken durch Wissenschaft, Forschung und Kultur, aber auch für private Anbieter, zu erleichtern.

E. - Sonstige Fragen

1. Zu I. Elektronischer Bundesanzeiger

Der Verband Deutscher Drehbuchautoren würde begrüßen, wenn sich die Veröffentlichungspflicht für Verwertungsgesellschaften nach §§ 5, 9, 13 UrhWG auf den elektronischen Bundesanzeiger beziehen würde.

2. Zu einer Übergangsregelung des § 27 UrhWG

Im Zuge der Verabschiedung des "2. Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft" wurde in § 27 UrhWG eine Übergangsregelung für den neu gefassten § 54a UrhG getroffen. Diese Übergangsregelung soll gewährleisten, dass solange noch keine neuen Vergütungsvereinbarungen nach § 54a UrhG getroffen wurden, zumindest die alten gesetzlichen Vergütungssätze fortgelten. Diese Übergangsregelung läuft in Kürze aus, ohne dass in wichtigen Bereichen neue Vergütungssätze vereinbart werden konnten.

Wir fordern daher die Bundesregierung ausdrücklich auf, die bestehende Übergangsregelung zu verlängern, um zu verhindern, dass Urhebern und anderen Rechteinhabern ein beträchtlicher wirtschaftlicher Verlust entsteht.

3. Zu § 36 UrhG

In § 36 Abs. 1 UrhG ist geregelt, dass zur Bestimmung der Angemessenheit der Vergütungen nach § 32 UrhG Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregelung aufstellen.

Der Verband Deutscher Drehbuchautoren hat seit dem Frühjahr 2003 mit anderen film-schaffenden Verbänden und der Dienstleistungsgesellschaft ver.di zunächst mit dem Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG geführt. Diese Verhandlungen sind im Sommer 2006 von den Fernsehproduzenten ausgesetzt worden, da sie zunächst ihre eigenen "Terms of Trade" mit den auftraggebenden Sendern neu verhandeln wollten.

In der Folge hat sich der Verband Deutscher Drehbuchautoren an einzelne Fernsehproduzenten gewandt und diese zur Aufnahme von Verhandlungen über gemeinsame Ver-

gütungsregeln aufgefordert. Diese habe jedoch die Auffassung vertreten, dass sie keine "Werknutzer" im Sinne des § 36 Abs. 1 UrhG seien und daher die Aufnahmen von entsprechenden Verhandlungen mangels einer vorliegenden Passivlegitimation verweigert. Begründet wird dies insbesondere damit, dass die Produzenten im Rahmen von Auftragsproduktionen keine wirtschaftliche Freiheit hätten, über den Umfang der von Drehbuchautoren einzuräumenden Rechte und die Höhe der zuzahlenden Vergütungen habe, da ausschließlich die auftraggebenden Sender hierüber bestimmen würden.

In der Folge hat der Verband Deutscher Drehbuchautoren öffentlich-rechtliche Sender aufgefordert, Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 UrhG zu führen. Jedoch vertreten auch die Sender die Auffassung, dass sie keine Werknutzer im Sinne des § 36 UrhG seien, da sie keine unmittelbaren Vertragspartner der Drehbuchautoren seien. Dies, obwohl die Sender nicht nur den Umfang der einzuräumenden Rechte sowie die Höhe des Autorenhonorars bestimmen, sondern sich auch immer die Abnahme des Drehbuchs vorbehalten. Darüber hinaus bestimmt ausschließlich der Sender über den Regisseur, die auszuwählenden Schauspieler, den Komponisten für die Filmmusik etc.

Mittlerweile führt der Verband Deutscher Drehbuchautoren zwar trilaterale Gespräche mit dem ZDF und der Produzentenallianz über Vergütungen von Drehbuchautoren, jedoch wurde die dogmatische Einordnung dieser "Gespräche" nicht abschließend geklärt.

Im Laufe der verschiedenen in Angriff genommenen Verhandlungen seit dem Jahre 2003 mussten wir feststellen, dass es bei den Verwertern tatsächlich am politischen Willen fehlt, gemeinsame Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG mit den Urhebern aufzustellen. Vielmehr höhnen sowohl Produzenten als auch Sender die Errungenschaften eines gesetzlichen Anspruchs auf eine angemessene Vergütung, wie sie in § 32 UrhG aus gutem Grunde verankert wurde, dadurch aus, in dem Drehbuchautoren sich stets weiterer sinkender Honoraransprüche ausgesetzt sehen, dies unter teils fadenscheinigen Begründungen. Die von den Urhebern begrüßten Regelungen des Urhebervertragsgesetzes, insbesondere der §§ 32 ff. UrhG, laufen daher ins Leere, da die von den Verwertern heftig bekämpften Vorschriften nunmehr dadurch unterlaufen werden, in dem sie sich schlichtweg für unzuständig und nicht passivlegitimiert erklären.

Theoretisch wäre zwar die Möglichkeit gegeben, gerichtlich feststellen zu lassen, dass Produzenten und/oder Fernsehanstalten Werknutzer im Sinne des § 36 UrhG sind, so dass diese sich nicht auf eine fehlende Passivlegitimation berufen können, jedoch ist eine solche Klage in der Praxis aus Gründen des Prozessrisikos für Urheberverbände wirtschaftlich nicht durchzuführen.

Aus diesem Grunde halten wir es für dringend erforderlich, dass § 36 UrhG mit einer Legaldefinition des "Werknutzers" ergänzt wird. § 36 Abs. 2 UrhG könnte daher um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

"Werknutzer im Sinne des Absatz 1 sind natürliche oder juristische Personen, die entweder Vertragspartner der Urheber sind und/oder wirtschaftlich hinter den urheberrechtlichen Werken stehen und diese auf eigenen Vertriebswegen unmittelbar oder mittelbar verwerten."

Abschließend widersprechen wir nachdrücklich der Forderung der Produzentenallianz, formuliert in der Hamburger Erklärung vom 8. Juni 2009, nach einem eigenen, gesetzlich verankerten Produzentenurheberrecht. Der Produzent ist nur organisatorisch für die Herstellung des Films verantwortlich, aufgrund der Subventionierung des Films sogar nur eingeschränkt wirtschaftlich für ein Filmwerk verantwortlich. Er ist nicht, anders als Drehbuchautoren und Regisseure, Urheber des Films. Der In § 94 UrhG verankerte Schutz des Filmherstellers ist ausreichend.

Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.
Der Vorstand

Berlin, den 15.06.2009